



HVBG

HVBG-Info 21/1989 vom 03.08.1989, S. 1669 - 1676, DOK 376.3-2102/017-LSG

**Zum Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen einer
Meniskuserkrankung (§ 551 Abs. 1 RVO) - Urteil des LSG für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 27.10.1988 - L 2 BU 52/86 -**

Zum Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen einer
Berufskrankheit (Meniskus) gemäß § 551 Abs. 1 RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 27.10.1988 - L 2 BU 52/86 -

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom
27.10.1988 folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß sog.
kniestrapazierende Untertagearbeit über einen Zeitraum von drei
Jahren (= geschützte Bedingung) bei dem Versicherten einen
Meniskusschaden verursacht hat, ist nicht schon dann
erschüttert, wenn daneben eine andere unabhängige Bedingung
(z.B. eine Beinachsenfehlstellung) zum Eintritt des Schadens
beigetragen hat.
Erschüttert ist der Anscheinsbeweis vielmehr erst dann, wenn
diese unabhängige Bedingung so gewichtig ist, daß sie als allein
wesentlicher Verursacher des Meniskusschadens in Betracht zu
ziehen ist (Hinweis auf BSG-Urteil vom 27.11.1986
5a RKnU 3/85 = SozR 5670 Anl. 1 Nr. 2102 Nr. 2 = HV-INFO 1987,
S. 628-632).
2. Ob dies konkret der Fall ist, bedarf der Feststellung durch
medizinische Sachverhaltsaufklärung.